

RS OGH 1989/4/19 9ObA40/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1989

Norm

AHG §3

Rechtssatz

Rückersatzpflichtig können nur physische Personen sein. Daraus folgt, daß der Rechtsträger grundsätzlich nicht bei der von ihm durch Hoheitsakt ermächtigten juristischen Person des Privatrechts Regreß nehmen kann. Wenn die Betrauung mit einem Hoheitsakt erfolgte, scheidet andere Ansprüche als solche, die das AHG bzw das Organhaftungsgesetz kennt, aus. Für ein Verhalten in Vollziehung der Gesetze soll eben nur der Rechtsträger und im Rahmen des § 3 Abs 1 AHG diesem das schuldtragende Organ bei Stellung eines Rückersatzanspruches und sonst niemand ersatzpflichtig sein. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 40/89
Entscheidungstext OGH 19.04.1989 9 ObA 40/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0050292

Dokumentnummer

JJR_19890419_OGH0002_009OBA00040_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at